

**Art. 2** - In Artikel 6 desselben Erlasses werden die Wörter «ab diesem Datum über eine Frist von einem Jahr» durch die Wörter «ab dem Rechnungsjahr, das am 1. Januar 2004 oder nach diesem Datum anfängt, über eine Frist von zwei Jahren» ersetzt.

**Art. 3** - Vorliegender Erlass tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.

**Art. 4** - Unser Minister der Justiz ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 8. Dezember 2004

### ALBERT

Von Königs wegen:  
Die Ministerin der Justiz  
Frau L. ONKELINX

Vu pour être annexé à Notre arrêté du 7 avril 2005.

ALBERT

Par le Roi :  
Le Ministre de l'Intérieur,  
P. DEWAEEL

Gezien om te worden gevoegd bij Ons besluit van 7 april 2005.

ALBERT

Van Koningswege :  
De Minister van Binnenlandse Zaken,  
P. DEWAEEL

#### SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

F. 2005 — 990

[C — 2005/00170]

**7 AVRIL 2005.** — Arrêté royal établissant la traduction officielle en langue allemande de l'arrêté royal du 17 janvier 2005 modifiant les annexes 25, 25bis, 26 et 26bis de l'arrêté royal du 8 octobre 1981 sur l'accès au territoire, le séjour, l'établissement et l'éloignement des étrangers

ALBERT II, Roi des Belges,  
A tous, présents et à venir, Salut.

Vu la loi du 31 décembre 1983 de réformes institutionnelles pour la Communauté germanophone, notamment l'article 76, § 1<sup>er</sup>, 1°, et § 3, remplacé par la loi du 18 juillet 1990;

Vu le projet de traduction officielle en langue allemande de l'arrêté royal du 17 janvier 2005 modifiant les annexes 25, 25bis, 26 et 26bis de l'arrêté royal du 8 octobre 1981 sur l'accès au territoire, le séjour, l'établissement et l'éloignement des étrangers, établi par le Service central de traduction allemande auprès du Commissariat d'arrondissement adjoint à Malmédy;

Sur la proposition de Notre Ministre de l'Intérieur,

Nous avons arrêté et arrêtons :

**Article 1<sup>er</sup>.** Le texte annexé au présent arrêté constitue la traduction officielle en langue allemande de l'arrêté royal du 17 janvier 2005 modifiant les annexes 25, 25bis, 26 et 26bis de l'arrêté royal du 8 octobre 1981 sur l'accès au territoire, le séjour, l'établissement et l'éloignement des étrangers.

**Art. 2.** Notre Ministre de l'Intérieur est chargé de l'exécution du présent arrêté.

Donné à Bruxelles, le 7 avril 2005.

ALBERT

Par le Roi :  
Le Ministre de l'Intérieur,  
P. DEWAEEL

#### FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

N. 2005 — 990

[C — 2005/00170]

**7 APRIL 2005.** — Koninklijk besluit tot vaststelling van de officiële Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 17 januari 2005 tot wijziging van de bijlagen 25, 25bis, 26 en 26bis van het koninklijk besluit van 8 oktober 1981 betreffende de toegang tot het grondgebied, het verblijf, de vestiging en de verwijdering van vreemdelingen

ALBERT II, Koning der Belgen,  
Aan allen die nu zijn en hierna wezen zullen, Onze Groet.

Gelet op de wet van 31 december 1983 tot hervorming der instellingen voor de Duitstalige Gemeenschap, inzonderheid op artikel 76, § 1, 1°, en § 3, vervangen bij de wet van 18 juli 1990;

Gelet op het ontwerp van officiële Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 17 januari 2005 tot wijziging van de bijlagen 25, 25bis, 26 en 26bis van het koninklijk besluit van 8 oktober 1981 betreffende de toegang tot het grondgebied, het verblijf, de vestiging en de verwijdering van vreemdelingen, opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling bij het Adjunct-arrondissementscommissariaat in Malmédy;

Op de voordracht van Onze Minister van Binnenlandse Zaken,

Hebben Wij besloten en besluiten Wij :

**Artikel 1.** De bij dit besluit gevoegde tekst is de officiële Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 17 januari 2005 tot wijziging van de bijlagen 25, 25bis, 26 en 26bis van het koninklijk besluit van 8 oktober 1981 betreffende de toegang tot het grondgebied, het verblijf, de vestiging en de verwijdering van vreemdelingen.

**Art. 2.** Onze Minister van Binnenlandse Zaken is belast met de uitvoering van dit besluit.

Gegeven te Brussel, 7 april 2005.

ALBERT

Van Koningswege :  
De Minister van Binnenlandse Zaken,  
P. DEWAEEL

## Annexe — Bijlage

## FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

**17. JANUAR 2005 — Königlicher Erlass zur Abänderung der Anlagen 25, 25bis, 26 und 26bis zum Königlichen Erlass vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern**

ALBERT II., König der Belgier,  
Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, insbesondere des Artikels 50, ersetzt durch das Gesetz vom 14. Juli 1987 und abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 13. Juli 1992 und die Gesetze vom 6. Mai 1993 und 15. Juli 1996, des Artikels 50bis, eingefügt durch das Gesetz vom 18. Februar 2003, des Artikels 51, ersetzt durch das Gesetz vom 14. Juli 1987 und abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 13. Juli 1992 und das Gesetz vom 15. Juli 1996, des Artikels 51/4, eingefügt durch das Gesetz vom 10. Juli 1996 und abgeändert durch das Gesetz vom 22. Dezember 2003, des Artikels 51/6, eingefügt durch das Gesetz vom 15. Juli 1996, und des Artikels 51/7, eingefügt durch das Gesetz vom 15. Juli 1996;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, insbesondere der Anlage 25, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 11. Dezember 1996, der Anlage 25bis, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 19. Mai 1993 und abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 31. Dezember 1993 und 9. Juli 2000, der Anlage 26, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 11. Dezember 1996, und der Anlage 26bis, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 4. Juli 2001;

Auf Vorschlag Unseres Ministers des Innern

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

**Artikel 1** - Anlage 25 zum Königlichen Erlass vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 11. Dezember 1996, wird durch die vorliegendem Erlass beigefügte Anlage 25 ersetzt.

**Art. 2** - Anlage 25bis zum selben Erlass, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 19. Mai 1993 und abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 31. Dezember 1993 und 9. Juli 2000, wird durch die vorliegendem Erlass beigefügte Anlage 25bis ersetzt.

**Art. 3** - Anlage 26 zum selben Erlass, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 11. Dezember 1996, wird durch die vorliegendem Erlass beigefügte Anlage 26 ersetzt.

**Art. 4** - Anlage 26bis zum selben Erlass, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 4. Juli 2001, wird durch die vorliegendem Erlass beigefügte Anlage 26bis ersetzt.

**Art. 5** - Vorliegender Erlass tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.

**Art. 6** - Unser Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören, ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 17. Januar 2005

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Vizepremierminister und Minister des Innern

P. DEWAELE

---

Dem Königlichen Erlass vom 17. Januar 2005 zur Abänderung der Anlagen 25, 25bis, 26, 26bis des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern beigefügte Anlagen

KÖNIGREICH BELGIEN

ANLAGE 25

~  
Briefkopf der Behörde  
~

Akz.:

Bescheinigung, ausgestellt in Anwendung von Artikel 72 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 28. Januar 1988

Vor Uns<sup>(1)</sup> .....  
 hat Hr./Fr. .... }  
 die Person, die erklärt, dass sie ..... heißt }<sup>(2)</sup>  
 ..... Staatsangehörigkeit, }  
 und dass sie die ..... Staatsangehörigkeit besitzt, }<sup>(2)</sup>  
 geboren in ..... , am (im Jahre)..... ,

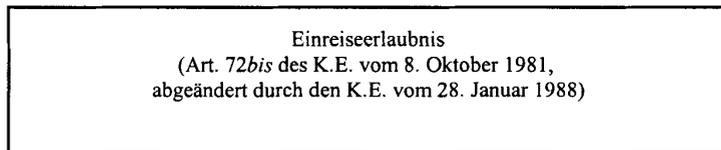
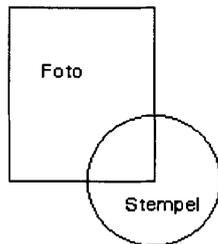
Inhaber(in) des Passes<sup>(3)</sup> }  
 Inhaber(in) des Dokuments<sup>(3)</sup> }<sup>(2)</sup>  
 ohne jegliches Identitätsdokument }  
 .....

sich als Flüchtling gemeldet gemäß Artikel 50 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, abgeändert durch die Gesetze vom 14. Juli 1987 und 6. Mai 1993.

Oben erwähnte Person

- erklärt, bei der Prüfung ihres Asylantrags um den Beistand eines Dolmetschers, der die ..... Sprache beherrscht, zu bitten, und wird davon unterrichtet, dass die Sprache, in der ihr Asylantrag von den zuständigen Instanzen geprüft wird, Französisch/Niederländisch ist <sup>(2)</sup>.
- erklärt, nicht um den Beistand eines Dolmetschers zu bitten und Französisch/Niederländisch als Sprache für die Prüfung ihres Asylantrags zu wählen. <sup>(2)</sup>

Ausgestellt in ..... , am .....

Unterschrift der Behörde, die die Erklärung/den Antrag<sup>(2)</sup> zu Protokoll genommen hatUnterschrift des Ausländers  
(der Ausländerin)

Wenn oben erwähnter Person die Einreise ins Königreich erlaubt wird, muss sie sich binnen acht Werktagen nach der Einreise mit vorliegendem Dokument und denjenigen, die zum Zeitpunkt ihrer Einreise in ihrem Besitz waren, bei der Gemeindeverwaltung des Ortes melden, wo sie zu logieren vorhat.

<sup>(1)</sup> Name und Eigenschaft der Behörde.<sup>(2)</sup> Unzutreffendes bitte streichen.<sup>(3)</sup> Merkmale des Passes und eventuell des Visums/Art und Merkmale des Dokuments, anhand dessen die Identität festgestellt worden ist.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER  
DIENST INNERES

ANLAGE 25bis

~  
AUSLÄNDERAMT

~  
(VORDERSEITE)

Akz.:

**BESCHLUSS ZUR EINREISEVERWEIGERUNG MIT ABWEISUNG**

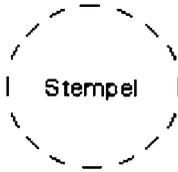
~  
In Ausführung von Artikel 72ter Absatz 1 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 28. Januar 1988, wird

Hrn./Fr. .... }  
der Person, die erklärt, dass sie ..... heißt } (1)  
..... Staatsangehörigkeit, }  
und dass sie die ..... Staatsangehörigkeit besitzt, } (1)  
geboren in ..... , am ..... ,  
die Einreise ins Königreich verweigert.

Demzufolge wird oben erwähnte Person abgewiesen.

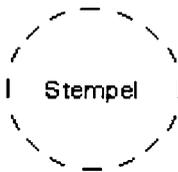
**BEGRÜNDUNG DES BESCHLUSSES:**

.....  
.....  
.....  
.....  
.....



Brüssel, den .....  
Der Minister ..... }  
Der Beauftragte des Ministers ..... } (1)(2)

(1) In Ausführung von Artikel 53bis des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, abgeändert durch das Gesetz vom 6. Mai 1993, wird oben erwähnte Person zur Grenze des Landes zurückgeführt, aus dem sie geflüchtet ist und in dem ihrer Erklärung zufolge ihr Leben oder ihre Freiheit gefährdet sein soll.



Brüssel, den .....  
Der Minister ..... }  
Der Beauftragte des Ministers ..... } (1)(2)

(1) Unzutreffendes bitte streichen.

(2) Eigenschaft des Ministers angeben, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören.

(RÜCKSEITE)

## NOTIFIZIERUNGSURKUNDE

~

Im Jahre ..... , den ..... ,  
 hat der/die Unterzeichnete, .....<sup>(1)</sup>,  
 wohnhaft in .....

Hrn./Fr. .... ,  
 der Person, die erklärt, dass sie ..... heißt<sup>(2)</sup>  
 ..... Staatsangehörigkeit, }  
 und dass sie die ..... Staatsangehörigkeit besitzt, }<sup>(2)</sup>  
 geboren in ..... , am .....

auf Antrag des Ministers ..... }  
 des Beauftragten des Ministers ..... }<sup>(2)(3)</sup>

- den Beschluss vom ..... notifiziert, mit dem ihm/ihr die Einreise ins Königreich verweigert wird,
- <sup>(2)</sup> - den Beschluss vom ..... zwecks Rückführung der betreffenden Person zur Grenze des Landes, aus dem sie geflüchtet ist und in dem ihrer Erklärung zufolge ihr Leben oder ihre Freiheit gefährdet sein soll, notifiziert.

Auf Veranlassung des/der Unterzeichneten sind ihm/ihr eine Kopie dieses Beschlusses/dieser Beschlüsse ausgehändigt worden.

Der/Die Unterzeichnete hat ihn/sie davon unterrichtet:

- dass gegen den ersten Beschluss ein Widerspruch im Dringlichkeitsverfahren beim Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose eingelegt werden kann (die Ausführung des vorerwähnten Beschlusses wird durch das Einlegen dieses Widerspruchs aufgeschoben). Dieser Widerspruch muss am Werktag nach der vorliegenden Notifizierung eingelegt werden. Zu diesem Zweck kann er innerhalb derselben Frist beim Beauftragten des Ministers beim Grenzkontrollposten abgegeben werden. Dem Widerspruch muss eine Kopie des angefochtenen Beschlusses beigelegt werden,

- dass gemäß den Artikeln 14 und 17 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat eine Nichtigkeitsklage gegen und ein Antrag auf Aussetzung des zweiten Beschlusses beim Staatsrat eingereicht werden können. Diese Klage und dieser Antrag müssen innerhalb dreißig Tagen nach Notifizierung des Beschlusses eingereicht werden. Der Antrag auf Aussetzung muss separat und spätestens zusammen mit der Nichtigkeitsklage eingereicht werden. Die Nichtigkeitsklage und der Antrag auf Aussetzung müssen anhand eines datierten und vom Antragsteller oder von einem Rechtsanwalt unterzeichneten Antrags eingereicht werden, der per Einschreiben an den Herrn Ersten Präsidenten des Staatsrates, rue de la Science 33 in 1040 Brüssel, zu richten ist.

**Durch die Einreichung einer Nichtigkeitsklage und eines Antrags auf Aussetzung wird die Ausführung vorliegender Maßnahme nicht aufgeschoben.**

Ich bestätige hiermit, dass mir vorliegender  
 Beschluss/vorliegende Beschlüsse notifiziert  
 worden ist/sind.<sup>(2)</sup>

Unterschrift und Stempel  
 der Behörde, die mit der Grenzkontrolle  
 beauftragt ist

Unterschrift des Ausländers (der Ausländerin)<sup>(2)</sup>

<sup>(1)</sup> Name und Eigenschaft der Behörde.

<sup>(2)</sup> Unzutreffendes bitte streichen.

<sup>(3)</sup> Eigenschaft des Ministers angeben, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören.



FÖDERALER ÖFFENTLICHER  
DIENST INNERES

ANLAGE 26bis

~  
AUSLÄNDERAMT  
~

(VORDERSEITE)

Akz.:

**BESCHLUSS ZUR AUFENTHALTSVERWEIGERUNG  
MIT ANWEISUNG DAS STAATSGEBIET ZU VERLASSEN**

In Ausführung von Artikel 75 § 2 / der Artikel 81 und 75 § 2 <sup>(1)</sup> des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 19. Mai 1993, wird

Hrn./Fr. .... ,  
der Person, die erklärt, dass sie ..... heißt <sup>(1)</sup>  
..... Staatsangehörigkeit,  
und dass sie die ..... Staatsangehörigkeit besitzt, <sup>(1)</sup>  
geboren in ..... , am ..... ,  
der Aufenthalt im Königreich verweigert.

BEGRÜNDUNG DES BESCHLUSSES:

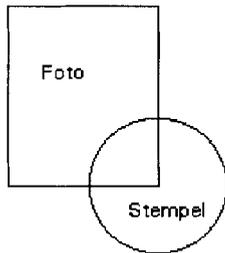
.....  
.....  
.....  
.....

<sup>(1)</sup> In Ausführung von Artikel 53bis des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, abgeändert durch das Gesetz vom 6. Mai 1993, wird oben erwähnte Person zur Grenze des Landes zurückgeführt, aus dem sie geflüchtet ist und in dem ihrer Erklärung zufolge ihr Leben oder ihre Freiheit gefährdet sein soll.

<sup>(1)</sup> In Ausführung von Artikel 7 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern wird die Person angewiesen, das Staatsgebiet des Königreichs binnen ..... Tagen zu verlassen. <sup>(2)</sup>

Brüssel, den .....

Der Minister ..... } <sup>(1)(3)</sup>  
Der Beauftragte des Ministers .....



<sup>(1)</sup> Unzutreffendes bitte streichen.  
<sup>(2)</sup> Bitte streichen, wenn beschlossen wurde, den Ausländer/die Ausländerin an einem bestimmten Ort festzuhalten.  
<sup>(3)</sup> Eigenschaft des Ministers angeben, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören.

(RÜCKSEITE)

NOTIFIZIERUNGSURKUNDE

Im Jahre ..... , den .....<sup>(1)</sup>,  
 hat der/die Unterzeichnete, .....<sup>(1)</sup>,  
 wohnhaft in .....  
 Hrn./Fr. .... }  
 der Person, die erklärt, dass sie ..... heißt }<sup>(2)</sup>  
 und dass sie die ..... Staatsangehörigkeit, }<sup>(2)</sup>  
 geboren in ..... , am .....  
 -<sup>(2)</sup> an dem von dem/der Betreffenden gewählten Wohnsitz:<sup>(2)</sup> .....  
 -<sup>(2)</sup> dem Generalkommissariat für Flüchtlinge und Staatenlose:<sup>(3)</sup> .....  
 auf Antrag  
 des Ministers ..... }<sup>(2)</sup>  
 des Beauftragten des Ministers ..... }<sup>(5)</sup>  
 - den Beschluss vom ..... notifiziert, mit dem ihm/ihr der Aufenthalt im Königreich verweigert wird,  
 -<sup>(2)</sup> den Beschluss vom ..... notifiziert, mit dem er/sie angewiesen wird, das Staatsgebiet binnen .....  
 Tagen ab vorliegender Notifizierung zu verlassen, und ihm/ihr verboten wird, sich nach Dänemark, Deutschland,  
 Finnland, Frankreich, Griechenland, Island, Italien, Luxemburg, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden und  
 Spanien und in die Niederlande zu begeben<sup>(4)</sup>, außer wenn er/sie die erforderlichen Dokumente besitzt, um in diese  
 Staaten einzureisen<sup>(5)</sup>,  
 -<sup>(2)</sup> den Beschluss vom ..... zwecks Rückführung der betreffenden Person zur Grenze des Landes, aus dem  
 sie geflüchtet ist und in dem ihrer Erklärung zufolge ihr Leben oder ihre Freiheit gefährdet sein soll, notifiziert.

Auf Veranlassung des/der Unterzeichneten sind ihm/ihr eine Kopie dieser Beschlüsse ausgehändigt worden.

Der/Die Unterzeichnete hat ihn/sie davon unterrichtet, dass er/sie sich bei Nichtbeachtung dieser Anweisung unbeschadet einer strafrechtlichen Verfolgung aufgrund von Artikel 75 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern der Gefahr aussetzt, zur Grenze zurückgebracht und zu diesem Zweck gemäß Artikel 27 desselben Gesetzes für die Zeit, die für die Ausführung der Maßnahme unbedingt notwendig ist, in Haft genommen zu werden.

Der/Die Unterzeichnete hat ihn/sie ebenfalls davon unterrichtet:

- dass gegen den ersten Beschluss ein Widerspruch im Dringlichkeitsverfahren binnen drei Werktagen ab vorliegender Notifizierung per Einschreiben beim Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose, .....<sup>(4)</sup>, eingelegt werden kann (die Ausführung des vorerwähnten Beschlusses wird durch das Einlegen dieses Widerspruchs aufgeschoben). Dem Widerspruch muss eine Kopie des angefochtenen Beschlusses beigefügt werden,

- dass gemäß den Artikeln 14 und 17 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat eine Nichtigkeitsklage gegen und ein Antrag auf Aussetzung des zweiten Beschlusses beim Staatsrat eingereicht werden können. Diese Klage und dieser Antrag müssen innerhalb dreißig Tagen nach Notifizierung des Beschlusses eingereicht werden. Der Antrag auf Aussetzung muss separat und spätestens zusammen mit der Nichtigkeitsklage eingereicht werden. Die Nichtigkeitsklage und der Antrag auf Aussetzung müssen anhand eines datierten und vom Antragsteller oder von einem Rechtsanwalt unterzeichneten Antrags eingereicht werden, der per Einschreiben an den Herrn Ersten Präsidenten des Staatsrates, rue de la Science 33 in 1040 Brüssel, zu richten ist.

**Durch die Einreichung einer Nichtigkeitsklage und eines Antrags auf Aussetzung wird die Ausführung vorliegender Maßnahme nicht aufgeschoben.**

Ich bestätige hiermit, dass mir vorliegende Beschlüsse notifiziert worden sind.<sup>(2)</sup>

Unterschrift des Ausländers (der Ausländerin)<sup>(2)</sup>

Unterschrift und Stempel der Behörde

<sup>(1)</sup> Name und Eigenschaft der Behörde.

<sup>(2)</sup> Letzte Adresse angeben, die der/die Betreffende als Wohnsitz gewählt hat.

<sup>(3)</sup> Adresse des Generalkommissariats für Flüchtlinge und Staatenlose angeben.

<sup>(4)</sup> Es handelt sich um die anderen Mitgliedstaaten des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen, unterzeichnet am 19. Juni 1990 in Schengen.

<sup>(5)</sup> In diesem Fall den (die) betroffenen Staat(en) bitte streichen.

Gesehen, um Unserem Erlass vom 17. Januar 2005 zur Abänderung der Anlagen 25, 25bis, 26 und 26bis des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern beigefügt zu werden

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Vizepremierminister und Minister des Innern  
 P. DEWAELE

Vu pour être annexé à Notre arrêté du 7 avril 2005.

Gezien om te worden gevoegd bij Ons besluit van 7 april 2005.

ALBERT

Par le Roi :

Le Ministre de l'Intérieur,  
 P. DEWAELE

ALBERT

Van Koningswege :

De Minister van Binnenlandse Zaken,  
 P. DEWAELE